

und Durchführung des Staatshaushalts- und Finanzplanes notwendigen Unterlagen, Berichte, Bilanzen und Angaben anzufordern sowie auf diesem Gebiet Maßnahmen zu treffen, die der Einheitlichkeit der Planung, Abrechnung und Berichterstattung dienen.

2. Den zentralen und örtlichen staatlichen Organen und Organisationen in Fragen des Staatshaushalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Weisungen zu erteilen.
3. In Fragen des Kredits Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Zuständigkeit der Deutschen Notenbank gegeben ist.
4. Anweisungen und Verfügungen an die Abteilungen Finanzen der örtlichen staatlichen Organe, an die Geld- und Kreditinstitute (mit Ausnahme der Deutschen Notenbank) und an die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu geben.
5. **Die Aufstellung und Durchführung der Finanzpläne** der volkseigenen Wirtschaft zu kontrollieren und die Einleitung erforderlicher Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pläne zu verlangen.
6. Systematische und dokumentarische Prüfungen über die finanzielle Tätigkeit in den zentralen und örtlichen staatlichen Organen, Geld- und Kreditinstituten, Betrieben und Organisationen durchzuführen und die Leiter der geprüften Stellen bindend zu verpflichten, die festgestellten Mängel zu beseitigen.
7. Die Finanzierung von Organisationen und volkseigenen Betrieben in Fällen der ungesetzlichen Verausgabung von Haushaltsmitteln, bei Verstößen gegen die Finanz- und Haushaltsdisziplin sowie bei Nichteinhal-